Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 8 (1914)

Heft: 19

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dänemark. Der taubstumme Student Gustav Emil Poulsen bestand am 1. Juli den ersten Teil seines Examens auf der Polytechnischen Lehranstalt zu Kopenhagen mit "sehr gut".

sürsorge für Caubstumme

Aargan. Die Taubstummen = Gottesdienst= Besucher des Bezirkes Zofingen haben für den schweizerischen Taubstummenheimsonds 20 Fr. zusammengelegt. Herzlichen Dank!

Tessin. Stipendien für die Ausbils dung von Taubstummen im Kanton Tessin. Das Erziehungsdepartement schreibt Stipendien für die Ausbildung von Taubstummen in der Anstalt S. Eugenio in Locarno unter solgenden Bedingungen aus:

a) Eingabe an das unterzeichnete Departe

ment auf Stempelpapier von 50 Cts.

b) Geburtsschein als Ausweis, daß der Zögling nicht unter 6 und nicht über 12 Jahre alt ist.

c) Aerztliches Attest (Zeugnis) über absolute oder relative Taubstummheit, gesunde, physische Konstitution, Impsung, Besähigung zur Schule,

zur Erlernung eines Handwerkes.

d) Attest der Gemeindebehörde darüber, daß die Familie des Zöglings die nötigen Mittel besitzt, um das übrige Pensionsgeld bis zur beendigten Ausbildung zu bezahlen.

Schweiz. Fürsorgevereine sür Tanbstumme vereins = Mitteilungen.

Gin schweizerisches Tanbstummen = Museum.

Seit der Gründung unseres Bereins besteht bekanntlich auch eine Zentralbibliothek, welche schweizerische Taubstummen-Literatur sammelt. Nun suchen wir aber nicht nur Schristen und Papiere, sondern auch andere Gegenstände zu sammeln, z. B. Anschauungsmittel von Taubstummenanstalten, Wodelle von Schulzimmern, Schulmaterialien, welche nur in Taubstummensichulen gebraucht werden, fünstlerische Erzeugenisse von erwachsenen Taubstummen, Taubstummenvereins-Gegenstände, z. B. alte Protostolle, Fahnen 2c. Diese Sachen bilden eben das "Taubstummen-Museum", ein Gegenstückt und eine Ergänzung der Zentralsbibliothek.

Es ergeht nun an alle Leser, insbesondere an die Taubstummenanstalten, die herzliche Bitte, auch an dieses "schweizerische Taubstummen=Museum" denken zu wollen, demsselben z. B. charakteristische, das Taubstummen= wesen besonders bezeichnende Gegenstände entweder zu schenken oder leihweise zur Ausbe-

wahrung zu übergeben.

Ein Grundstock zu diesem Museum ist schon vorhanden; z. B. haben die St. Galler Taubstummen ihm die schöne, seidengestickte Fahne des St. Galler Taubstummenvereins vom Jahr 1874 zur Ausbewahrung überlassen mit der Bestimmung, wenn sie nach 10 Jahren nicht reklamiert wird, so verfällt sie unserem Verein als Eigentum. Wir danken ihnen an dieser Stelle herzlich dasür und bitten um Nachsahmung solcher Beispiele. In Leipzig besteht schon lange ein hochinteressantes reichsdeutsches Taubstummen-Museum neben einer reichhaltigen Bibliothek. Da darf die Schweiz nicht zurücksbleiben.

— Am 24. September fand in der heimeligen "Schützenstube" des Bürgerhauses in Bern die lette Zentralvorstands Situng alten Stiles statt, unter dem neuen Präsidenten, Hern Ernst, Oberrichter. Bon den Verhandslungen, welchen 11 Mitglieder beiwohnten, heben wir die folgenden Beschlüsse hervor:

Dem schweizerischen Taubstummensheim-Fonds wurden aus der Zentralkasse 3000 Fr. zugewiesen, und mit der Zweckbestimmung desselben für ein interkantonales und interkonfessionelles Männerheim erklärte man sich grundsätlich einverstanden. Auch wurde eine kleine provisorische Heinstommission gewählt für die Vorstudien, ihr gehören an: Prosessor Siebenmann, Frau v. Speyr in Basel und Eugen Sutermeister. Diese Kommission wird seinerzeit dem neuen Vorstand, der vom 1. Januar 1915 an in Funktion tritt, Bericht und Antrag stellen.

Ferner wurde beschlossen, dieses Jahr die Reujahrsbeilage für die Taubstummenseitung fallen zu lassen, da die Gelder wegen den schweren Kriegszeiten zusammensehalten werden müssen. Und weil am 1. Januar 1915 die neuen Statuten in Kraft treten, wonach die kantonalen Sektionen unseres Bereins nur noch einen Drittel ihrer Mitgliederbeiträge an die Zentralkasse abliesern, so wird die Vergünstigung für gehörlose Vereinsmitglieder, welche darin bestand, daß sie nur 2 Fr. statt 3 Fr. Jahresabonnement zu